

**Änderung des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (Volksmotion)**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit ihrer am 13. September 2007 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 1329) beantragt das Büro des Grossen Rats (das Büro) dem Staatsrat die Aufhebung von Artikel 136d Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG). Dieser hat folgenden Wortlaut:

*«Ein Unterschriftenbogen kann von Personen, die nicht in derselben Gemeinde stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden.»*

Die vom Büro des Grossen Rats verlangte Aufhebung des zweiten Absatzes hätte zur Folge, dass Stimmberechtigte aus unterschiedlichen Gemeinden sowie im Ausland wohnhafte Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, nicht mehr auf demselben Unterschriftenbogen (einem Formular) unterschreiben könnten. Damit wollen die Motionäre die Arbeit des Sekretariats des Grossen Rats und der Gemeindeverwaltungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Unterschriften vereinfachen.

Das Büro macht im Wesentlichen geltend, dass diese erst vor kurzem eingeführte Bestimmung zu einem unverhältnismässigen Aufwand für das Sekretariat des Grossen Rats führe, insbesondere was die Prüfung und Auszählung der Unterschriften betreffe. Zudem würden Volksmotionen in der Regel mit 2000 bis 3000 Unterschriften eingereicht, obwohl laut Verfassung lediglich 300 Unterschriften notwendig seien.

Das Büro unterstreicht, dass es die Aufhebung von Artikel 136d Abs. 2 PRG lediglich aus Effizienzgründen verlange und dass dadurch die demokratischen Rechte in keiner Weise beschnitten würden.

**Antwort des Staatsrats**

a) Hintergrund zu Artikel 136d PRG

Artikel 136d PRG wurde am 7. September 2006 vom Grossen Rat verabschiedet.

Der Staatsrat hatte sich in seiner Botschaft Nr. 268 über die Änderung gewisser Bestimmungen in den Bereichen politische Rechte und Petitionsrecht (vgl. TGR September 2006, S. 1683 ff.) wie folgt zu diesem Artikel geäussert: «Im Gegensatz zu den für die Initiative oder das Referendum geltenden Regeln erlaubt Artikel 136d Abs. 2 des Entwurfs, dass Stimmberechtigte aus verschiedenen Gemeinden im Kanton Freiburg (oder im Ausland wohnhafte Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind) ihre Unterschrift auf der gleichen Liste anbringen. Mit dieser Sonderbestimmung sollen die Formvorschriften für das Einreichen einer Volksmotion auf das strikt Notwendige beschränkt werden. Das Sekretariat des Grossen Rates muss keine unverhältnismässigen Vorkehrungen treffen, um die erforderliche Unterschriftenzahl (300) zu kontrollieren, auch wenn nicht alle Unterschriften auf einem Bogen aus der gleichen Gemeinde stammen.»

Der Staatsrat hatte also in seiner Botschaft, die zusammen mit dem Gesetzesvorentwurf bei den interessierten Behörden, unter anderem auch beim Sekretariat des Grossen Rats, in die Vernehmlassung gegeben wurde, auf diese Ausnahmeregelung hingewiesen. Die Berechtigung dieser Sonderregelung wurde einhellig anerkannt. Das Sekretariat des Grossen Rats zum Beispiel hatte in seiner Vernehmlassungsantwort vom 15. Mai 2006 zu Artikel 136d Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass es die Unterzeichnung eines Unterschriftenbogens durch Stimmberechtigte aus mehreren Gemeinden befürworte, da so die Flexibilität des Instruments der Volksmotion erhalten werden könne.

Neben der Notwendigkeit, die Umsetzung der Volksmotion so wenig wie möglich zu formalisieren, hatte vor allem die Stellungnahme des Sekretariats des Grossen Rats eine wichtige Rolle beim Entscheid des Staatsrats gespielt, dem Grossen Rat die heutige Sonderregelung von Artikel 136d Abs. 2 RPG zu beantragen.

Allerdings hatte das Sekretariat des Grossen Rats ebenso wenig wie der Staatsrat und der Grosse Rat voraussehen können, dass die Verfasser einer Volksmotion nicht nur die erforderlichen 300 Unterschriften sammeln, sondern häufig alles daran setzen, um möglichst viele Unterschriften zusammenzubringen.

b) Meinung des Staatsrats

Der Staatsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Verfasser einer Volksmotion oft so viele Unterschriften wie möglich sammeln. Es stellt sich die Frage, ob dies als ausreichender Grund betrachtet werden kann, um die Ausübung des Rechts auf Einreichung einer Volksmotion zusätzlich zu formalisieren.

1. Gegenwärtig sieht sich das Sekretariat des Grossen Rats gezwungen, so viele Kopien von Unterschriftenbögen anzufertigen, wie Gemeinden auf jedem Bogen erwähnt sind, und diese Kopien anschliessend den darauf erwähnten Gemeinden zur Überprüfung zuzustellen.

Das Erfordernis eines Unterschriftenbogens pro Wohngemeinde würde die Kontrollarbeit des Sekretariats des Grossen Rats und der Gemeindeverwaltungen erheblich erleichtern. Sollte die vom Büro des Grossen Rates beantragte Änderung für erheblich erklärt werden, liesse sich die Kontrolle stark vereinfachen, indem jeder Gemeinde nur die Kopie derjenigen Unterschriftenbögen zugestellt wird, die sie betreffen.

Das vom Sekretariat des Grossen Rats eingeführte Verfahren zur Überprüfung der Unterschriften, das aufgrund der gegenwärtigen Gesetzgebung erforderlich ist, scheint tatsächlich ziemlich schwerfällig.

2. Um zu beurteilen, ob das PRG im Sinne des Antrags des Büros des Grossen Rates geändert werden soll, darf man nicht aus den Augen verlieren, dass die Arbeit der Motionäre durch das gewünschte neue formelle Erfordernis etwas komplizierter würde, wenn auch in geringem Masse, in Anbetracht der wenigen Unterschriften (300), die gesammelt werden müssen. Das Ziel des Gesetzgebers, die Umsetzung der Volksmotion einfacher zu gestalten, würde somit gleichermassen relativiert.

Im gleichen Sinne hält der Staatsrat zudem fest, dass nicht unbedingt weniger Unterschriften gesammelt würden, wenn ein Unterschriftenbogen pro Wohngemeinde erforderlich wäre. Der Unterschied zur heutigen Regelung würde einzig darin bestehen, dass die Unterschriften nach Gemeinden geordnet wären.

Nichtsdestoweniger scheinen die aufgrund von Artikel 136d Abs. 2 PRG notwendigen Überprüfungsverfahren tatsächlich etwas schwerfällig; zudem scheinen sie in keinem vernünftigen Verhältnis zur leichten Erschwerung zu stehen, die die Einführung von Unterschriftenbögen pro Gemeinde für die Umsetzung der Volksmotion darstellt.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion für erheblich zu erklären.

Freiburg, den 18. März 2008